Arbeiterrechts-Beilage

zum Correspondenzblatt Nr. 50 am 11. Dezember 1915

Inhalt:

Koalitionsrecht und Erpressung.

Bei Gelegenheit der Beratung betreffend die Reform des Vereinsgesetzes erklärte der Staatssekretär des Reichsamts des Innern im Reichstag, daß man vor dem Kriege zu unrecht in den Gewerkschaften vorzugsweise politische Agitationsinstrumente bestimmter Parteien gesehen habe, während tatsächlich die Gewerkschaften in erster Linie wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hätten, ohne die unser Wirtschaftsleben — das hat der Krieg gezeigt — nicht mehr denkbar sei. Und in der Reichstagskommission teilte der Vertreter der Regierung mit, daß die Reichsleitung bereits in eine Prüfung der Frage eingetreten sei, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen seien, um den Gewerkschaften die nötige Freiheit zur Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wohlfahrtsbestrebungen zu sichern. Steht aber die Reichsregierung auf diesem Standpunkt, so ist das erste, was sie nach dem Kriege tun muß: Die Abänderung des Erpressungsparagraphen. Denn dieser hebt — wenigstens nach der Auslegung, die ihm die Gerichte nach dem Vorbild der Judikatur des Reichsgerichts gegeben haben — das gewerbliche Koalitionsrecht praktisch einfach auf. Bekanntlich hat das Reichsgericht in einer ganzen Anzahl von Entscheidungen in der Drohung mit Arbeitseinstellung, um die Gegenpartei zu Zugeständnissen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bewegen, den Tatbestand der Erpressung gefunden. Damit aber wird die ganze Existenz des Koalitionsrechts in Frage gestellt. Dessen Wesen beruht nicht im Streik, der niemals Selbstzweck, vielmehr immer nur Mittel zum Zweck ist. Er ist die letzte äußerste Maßnahme, die nur angewendet wird, wenn jede Verständigungsmöglichkeit mit dem Arbeitgeber ausgeschlossen erscheint. Die Ausübung des Koalitionsrechts besteht in der Aufstellung einer organisierten Macht, die bei den Verhandlungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen Einfluß gewinnen und verhüten will, daß der Unternehmer einseitig die Bedingungen des Arbeitsvertrages diktiere, vielmehr soll eben durch die Kollektivmacht erreicht werden, daß die organisierten Arbeiter als vertragschließender Faktor dem Unternehmer gegenübertreten. Das aber ist nur denkbar, wenn der Arbeiter mit dem letzten dem wirtschaftlich Schwachen offenstehenden Mittel, mit dem Streik drohen darf. Diese Drohung als Erpressung bestrafen, heißt also die Koalition da, wo sie aufhört ein abstrakter Begriff zu sein und konkretes Leben annimmt, unterbinden. — Daß trotz der Rechtsprechung des Reichsgerichts bei uns dieser Erfolg nicht eingetreten ist, hat darin seinen Grund, daß das wirtschaftliche Leben stärker ist, als alle juristischen Normen. Man konnte eben in einem Kulturstaat, wie es Deutschland ist, das Grundrecht der Arbeiter, ihre Koalitionsfreiheit, nicht einfach ausstreichen und machte deshalb von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nur verhältnismäßig selten Gebrauch. Wäre dies regelmäßig geschehen, so würde kaum ein Gewerkschaftsangestellter vor dem Gefängnis bewahrt geblieben sein. Denn mit einem Unternehmer über Forderungen der Arbeiterschaft verhandeln, ohne im Falle des Fortbestehens der Differenzen die Arbeitsniederlegung anzukündigen, ist praktisch nur in wenigen Fällen möglich. So kam es, daß der reine Zufall darüber entschied, ob bei einem oder dem anderen Streikleiter ein Exempel statuiert wurde für das, was alle anderen seiner Kollegen straflos taten und gar nicht vermeiden konnten.

Die juristische Literatur und die gesetzgebenden Faktoren sind seit langem bemüht, diesem geradezu unleidlichen Zustand ein Ende zu machen. Erfolg hatten diese Bestrebungen nicht. Die Schwierigkeit liegt darin, daß das Reichsgericht nicht etwa bei seiner Auslegung des Erpressungsparagraphen eine Ausnahmevorschrift gerade zu ungunsten der Arbeiter geschaffen hat. Das Gegenteil behaupten, hieße Demagogie treiben. Das Reichsgericht kommt zu seinem vorerwähnten Standpunkt, indem es von derjenigen Auslegung ausgeht, die es durchweg und allgemein im ganzen Recht den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der Erpressung gibt. Von dieser Grundlage aus mußte das höchste Gericht dazu geführt werden, in Fällen der bezeichneten Art Erpressung anzunehmen. Der Fehler liegt beim Gesetzgeber, nicht beim Richter. Kein anderes Recht faßt den Erpressungsbegriff so weit wie das deutsche Recht, und zwar nach zwei Richtungen hin: 1. Während das fremde Recht die Androhung bestimmt gearteter Uebel fordert, genügt nach unserem Gesetz die Androhung jedes Uebels. 2. Während das fremde Recht die Nötigung zu einem das Vermögen schädigenden Verhalten verlangt, reicht nach unserem Gesetz die Nötigung zu jedem Verhalten aus.

Um hier zu einer dem natürlichen Rechtsgefühl entsprechenden, den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragenden Einschränkung zu kommen, schlug die sozialdemokratische Partei im Reichstag vor, die Anwendung des § 253 des Strafgesetzbuchs auf Lohn- und Arbeitskämpfe dadurch auszuschließen, daß im Gesetz zum Ausdruck gebracht werde, daß unter der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils nur die Absicht zu verstehen ist, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Es ist ferner zum Ausdruck zu bringen, daß die Ankündigung der Arbeitsniederlegung keine Drohung im Sinne des Gesetzes darstellt.

Der Versuch, auf diese Weise die Ausübung des Koalitionsrechts gegen strafrechtliche Eingriffe sicherzustellen, ist nicht geglückt und konnte nicht gelingen. Dadurch wird der unrichtige Anschein erweckt, als ob die Arbeiterkoalitionen privilegiert, aus dem Rahmen des für alle anderen Menschen geltenden Strafrechts herausgehoben werden sollen, gleichsam eine

unverhältnismäßig hohe Löhne fordern, zum Beispiel der Unternehmer muß bei Meidung einer Vertragsstrafe binnen bestimmter Frist liefern. Die Arbeiter wissen hiervon und suchen nun unter Drohung mit Arbeitseinstellung eine übertriebene Lohnforderung durchzusetzen. — Abgesehen davon, daß dieser Tatbestand unter den Wucherparagraphen, sofern dieser richtig gesetzlich festgelegt wird, fallen würde, ist der vorausgesetzte Fall wohl niemals bei deutschen Arbeitern dagewesen. Und von seinem Vorkommen wird man gerade in unserer Zeit absehen können, nachdem die deutschen gewerkschaftlich organisierten Arbeiter die ohne ihr verständiges Verhalten in eine greifbare Nähe gerückte Notlage des Staates und der Industrie so wenig ausgenützt haben, daß sofort nach Kriegsausbruch die Zahlung jeder Streikunterstützung von ihnen inhibiert wurde, um, soviel es an ihnen lag, an dem hehren Ziel mitzuarbeiten, der Industrie die Widerstandskraft, dem Vaterland den Sieg zu verschaffen. Hugo Heinemann.

Zur Mietkündigung der Kriegsteilnehmerwitwen.

In der „Arbeiterrechtsbeilage" zu Nr. 45 des „Corr.-Bl." wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, die bei Veröffentlichung der Verordnung bereits Kenntnis vom Todesfall hatten, vielfach schwierig wird. Bei monatlicher Miete müßte eine Kündigung zum ersten zulässigen Termin bereits an sich am 15. Oktober zum 1. November erfolgen. Mit Recht wird in dem Aufsatz auch deshalb eine Abänderung der Verordnung verlangt. Vielleicht wäre es überhaupt am richtigsten, wenn die Kündigung, falls sie nicht zu einem späteren Termin noch zulässig ist, allgemein für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer noch zum 1. April 1916, d. h. dem nächsten üblichen Umzugstermin, zugelassen werden würde. Immerhin mag aber darauf hingewiesen werden, daß in vielen Fällen, in denen die Kündigung zum 1. November 1915 noch nicht erfolgt ist, auch schon auf Grund des bestehenden Rechts geholfen werden kann. Der „erste zulässige Termin" im Sinne des § 4 der Verordnung ist identisch mit dem „ersten zulässigen Termin" des § 569 B.G.B., zu dessen Ausgestaltung die Verordnung dient. Für § 569 hat aber das Reichsgericht in der Entscheidung Band 74, S. 39 ausgesprochen, er müsse „in einer Weise ausgelegt werden, die seine praktische Durchführbarkeit ermöglicht. Daraus folgt, daß unter dem ersten Termin, für den die Kündigung zulässig ist, nur ein solcher verstanden werden kann, für den die Kündigung dem, der sie vornimmt, bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt möglich ist". Diese Grundsätze wird man um so mehr auf die Verordnung anwenden müssen, als es sich bei ihr um eine Schutzbestimmung für geschäftsungewandte Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern handelt. Ein vernünftiger Richter wird als „im Verkehr erforderliche Sorgfalt" von ihnen nicht mehr verlangen, als in derartigen Kreisen üblich ist. Er wird zunächst erst allgemein in Betracht ziehen, daß es doch etwas ganz Ungewöhnliches ist, wenn ein Gesetz sofort mit der Verkündung, d. h. mit der Ausgabe des „Reichsgerichtsblatts" derart in Kraft tritt, daß es sofort Einwirkungen auf bestehende Rechtsverhältnisse äußert. Das große Publikum ist nicht gewöhnt, das „Reichsgesetzblatt" regelmäßig zu lesen. Auch gelangt das „Reichsgesetzblatt" jetzt erst mit starken Verspätungen in die Hände der Bezieher. Eine Kenntnis von der Bundesratsverordnung kann man daher vom großen Publikum erst verlangen, wenn sie durch die Tagespresse, durch die Organisationen usw. genügend bekanntgeworden ist. Erst wenn das geschehen ist, wird man sagen können, daß der einzelne Angehörige eines gefallenen Kriegsteilnehmers seine Sorgfaltspflicht verletzt, wenn er nicht zum nächsten Termin von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Man wird daher bei monatlicher Bemessung des Mietzinses es in der Regel noch für ausreichend erachten können, wenn die Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers aus Arbeiterkreisen die Kündigung am 15. November zum 1. Dezember, ja sogar vielleicht noch, wenn sie sie am 15. Dezember zum 1. Januar aussprechen. Hinzuweisen ist insbesondere auch darauf, daß die Kündigung erst ausgesprochen zu werden braucht, wenn der Tod des Kriegsteilnehmers sicher feststeht, d. h. wenn die amtliche Benachrichtigung vorliegt. Auch hierdurch wird in vielen Fällen zu helfen sein. Ausgeschlossen bleibt natürlich nicht, daß die Kündigung auch schon auf eine nicht amtliche Nachricht hin ausgesprochen wird. In diesem Fall müssen aber die Hinterbliebenen den Eintritt des Todesfalles beweisen.

Berlin. Rechtsanwalt Dr. Baum.

Löhnung für Verwundete und Kranke.

Zahlreiche Anfragen geben uns Anlaß, bezüglich der Löhne für Verwundete und Kranke aus den zurzeit geltenden Vorschriften folgendes zu sagen. Den in das Lazarett aufgenommenen Mannschaften verbleibt die für das laufende Monatsdrittel bereits gezahlte Löhnung. Jeder Lazarettkranke, der sich am 1., 11. und 21. des Monats in einem Militär-, Marine- oder sonstigen Lazarett irgendeiner Art, in einer lazarettähnlichen Einrichtung, wie z. B. Lazarettzug oder -schiff, Genesungsheim, Kuranstalt usw. befindet, erhält ohne Rücksicht auf die Dauer seines weiteren Verbleibens daselbst die für immobile Formationen vorgesehene Kriegslöhnung für ein volles Monatsdrittel. Bei seiner Entlassung aus dem Lazarett usw. ist ihm — sofern er bis dahin noch nicht immobil geworden ist — für die Tage bis zum Schlusse des laufenden Monatsdrittels die für mobile Formationen vorgesehene Löhnung — unter Anrechnung der für diese Tage bereits empfangenen Löhnung nach dem Satze für immobile Stellen — zu zahlen. Die Zahlung und Verrechnung erfolgt durch das Lazarett.

Die aus dem Felde zurückgekehrten verwundeten und kranken Unteroffiziere und Gemeinen, sowie die kranken Unteroffiziere und Gemeinen immobiler Formationen, die in besonders begründeten Fällen von einem Lazarett usw. aus beurlaubt werden, sind hinsichtlich ihrer Gebührnisse ebenso zu behandeln wie die zur Wiederherstellung der Gesundheit beurlaubten Mannschaften. Sie haben daher für die ganze in Betracht kommende Zeit Anspruch auf die Löhnung ihres Dienstgrades nach den Sätzen mobiler oder immobiler Formationen und auf die Gewährung entsprechender Geldabfindung zur Selbstbeköstigung. Den im Laufe eines Monatsdrittels vom Urlaub zurückkehrenden und wieder im Lazarett usw. Aufnahme findenden Unteroffizieren und Gemeinen ist die für die Urlaubsdauer etwa zuständige mobile Löhnung bis zum Schluß des Monatsdrittels zu zahlen oder zu belassen. Die Zahlung der Gebührnisse und ihre Verrechnung hat durch das Lazarett zu erfolgen, von dem aus die Beurlaubung stattgefunden hat.

Extrawurst für die Arbeitervereinigungen gebraten werden solle. Dies aber ist nicht das Ziel, es wird weder von den Arbeitern gewünscht, noch hat es Aussicht auf Verwirklichung.

Einen anderen Ausweg aus der Sackgasse, in der wir uns hier befinden, schlägt der Münchener Professor von Frank unter Anlehnung an das neue norwegische Strafgesetzbuch vor. Er verlangt, daß aus dem Erpressungsbegriff die Androhung aller derjenigen Uebel ausscheidet, mit deren Zufügung der andere Teil schon ohnehin rechnet oder vernünftigerweise rechnen muß. Fordern die Arbeiter Lohnerhöhung, so weiß der Unternehmer ohnehin, in welcher Form dieser Forderung eventuell Nachdruck verliehen wird. Warum sollen sich die Arbeiter dadurch strafbar machen, daß sie es ihm ausdrücklich sagen? Zu ähnlichen Vorschlägen kommt Professor Maschke (Kiel), der erklärt: Rechtswidrig ist nur der Zwang durch Androhung eines nicht verkehrsmäßigen Uebels im Sinne Franks, desgleichen die Drohung zu einem unerlaubten Zweck. Erlaubt ist als Zweck jedes subjektiv berechtigte Interesse. Auch die Formulierung, die Staatsanwalt Klee dem künftigen Gesetz geben will, gehört hierher, sie lautet: „Wer, abgesehen von den Fällen des Wuchers, unter einer die guten Sitten verletzenden Ausbeutung der Zwangslage eines anderen für sich oder einen Dritten als Entgelt für die künftige Nichtzufügung oder Beseitigung eines Uebels rechtlich nicht zu beanspruchende Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, wird wegen Erpressung bestraft." Wieder einen anderen Weg schlug der von den Professoren von Liszt, Lilienthal, Kahl und Goldschmidt veröffentlichte Strafgesetzentwurf vor. Er wollte den Begriff der Erpressung dahin bestimmen: Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt usw. Mag man in Einzelheiten an diesen Formulierungen noch Verbesserungen vornehmen können, im großen und ganzen würde damit das Ziel erreicht werden, dem Koalitionsrecht die Bahn frei zu machen von kriminalrechtlichen Hemmungen. Nicht ausreichend dagegen war der vor dem Kriege ausgearbeitete neue Strafgesetzentwurf. Er wollte die Schäden, die das geltende Recht mit sich bringt, dadurch beseitigen, daß er neben die „Drohung" und das Erstreben eines „rechtswidrigen Vermögensvorteils" als weiteres Postulat der Erpressung „die Vermögensbeschädigung" stellt. Dieses Merkmal, so sagen die Motive, könne niemals angenommen werden, wenn ein Arbeiter seine Arbeitskraft in angemessener Weise zu verwerten beabsichtigt. Denn für die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, sei der Wert der beiderseitigen Leistungen in Betracht zu ziehen. Auf diese Weise hoffte man einige ganz verkehrte Anwendungsmöglichkeiten des geltenden Rechtes aus der Welt zu schaffen; insbesondere rechnet die Begründung hierzu die Drohung mit Arbeitseinstellung zum Zwecke der Erlangung besserer Lohnbedingungen. Allein es ist ein völlig unmöglicher Rechtszustand, die weittragenden **strafrechtlichen** Folgen der Drohung mit Arbeitsniederlegung von der Entscheidung der rein dem **Zivilrecht** angehörigen Frage abhängig zu machen, ob der geforderte Lohn dem Strafrichter angemessen oder zu hoch erscheint. Höchst-Lohntaxen einzuführen und ihre Ueberschreitung als Erpressung zu bestrafen, geht nicht an. Vor allem aber würde die vorgeschlagene Gesetzesänderung gar nichts für die zahllosen Fälle nutzen, in denen organisierte Arbeiter wegen Erpressung bestraft worden sind, weil sie sich weigerten, mit Streikbrechern oder Mitgliedern einer feindlichen Organisation oder Unorganisierten zusammenzuarbeiten. Hier könnte ohne weiteres eine Vermögensbeschädigung der zu Entlassenden angenommen werden. Das geltende Recht befand sich an keiner Stelle so wie gerade an dieser auf einem Irrweg. Hier lag der Fehler bei der Rechtsauslegung, nicht beim Gesetzgeber. Es war ein höchst bedauerlicher Schritt, als der preußische Justizminister im Jahre 1901 den Staatsanwaltschaften die Erhebung von Anklagen in Fällen der in Rede stehenden Art zur Pflicht machte. Das Gesetz fordert bei der Erpressung, daß der Täter in der Absicht gehandelt hat, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Seine oder eines Dritten Bereicherung muß die Triebfeder des Handelns gewesen sein. Der Arbeiter aber, der das Zusammenarbeiten mit dem Streikbrecher oder dem Unorganisierten ablehnt, denkt in diesem Falle gar nicht daran, für seine Organisation die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erzwingen zu wollen, welche Einnahme noch dazu durch Unterstützungen aller Art oft um das Vielfache absorbiert wird, ihn treibt vielmehr ein moralisches Moment, das Gemeinsamkeitsbewußtsein, das Solidaritätsgefühl, das sich deshalb bei den Arbeitern mit besonderer Stärke entwickeln mußte, weil es die wirtschaftliche Lebensbedingung der Arbeiterklasse ausmacht. Es ist in höchstem Maße erfreulich, daß der Krieg bei den Gerichten hierfür das Verständnis eröffnet. Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern hatte recht, als er jüngst auf die Bedeutung der Handhabung des Gesetzeswortes hinwies und betonte, daß die meisten der erhobenen Klagen eng zusammenhängen mit der tiefen Kluft auf politischem Gebiet, die unser ganzes Volk vor dem Kriege auseinandergerissen und getrennt habe, und daß daher ein großer Teil der Beschwerden sich erledigen werde unter dem Eindruck dessen, was dieser Krieg uns gebracht und gelehrt habe. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Worte sei auf ein rechtskräftig gewordenes Urteil der Strafkammer in Insterburg in einer jüngst von mir vertretenen Strafsache hingewiesen. Der Tatbestand war der übliche: Ablehnung des Zusammenarbeitens mit einem Unorganisierten. Das Gericht sprach den Angeklagten X mit folgender Begründung frei: „Nach Lage der Sache erscheint es durchaus möglich, daß X durch seine Worte lediglich dem Zeugen Y sagen wollte, daß man mit einem Menschen, der sich so wenig um die gemeinsamen Interessen und Ziele kümmere, unmöglich weiter zusammen arbeiten könnte, und daß man sich deshalb entschlossen hätte, die Arbeit niederzulegen, wenn Y bleiben sollte. Um dies Y klarzumachen, mag X, der als weniggebildeter Mensch mit seinen Worten nicht vorsichtig umzugehen gewohnt ist, dann die fragliche Aeußerung in unzweifelhafter Erregung getan haben. Daß X hierdurch bezweckte, dem Verband die fragliche Summe, auf die der Verband keinen Anspruch hatte, zukommen zu lassen, ist bei dieser Sachlage zum mindesten stark zweifelhaft. Es ist sehr wohl möglich, daß er daran gar nicht gedacht hat." Wir können nur wünschen, daß die Gerichte auch in Zukunft gleich verständnisvoll sich in das Denken und Fühlen organisierter Arbeiter versenken möchten.

Endlich ein Letztes: Man hat oft eingewendet, daß man den Erpressungsbegriff nicht zu sehr einengen dürfe, weil man sonst auch die Fälle straflos lassen müsse, in denen Arbeiter unter Ausnützung einer wirtschaftlichen Notlage des Arbeitgebers ganz

Gleiches findet auf das Etappenpersonal der freiwilligen Krankenpflege mit der Maßgabe Anwendung, daß das beurlaubte Personal die Löhnung von dem zuständigen Lazarett bezieht.

Ueber die Versicherung der Kriegsbeschädigten in unfallversicherungspflichtigen Betrieben.

(Bescheid des R.V.A. vom 6. 8. 15. I 6134.)

Bei der Versicherung der in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Kriegsbeschädigten gilt im allgemeinen folgendes: Gemäß § 544 Abs. 1 Nr. 2 R.V.O. sind Militärpersonen der Unterklassen, für die das Mannschaftsversorgungsgesetz (Reichsgesetzblatt 1906 S. 593) gilt, versicherungsfrei. Bezüglich der Unfallversicherung hat jedoch das Reichsversicherungsamt grundsätzlich entschieden, daß Soldaten, die außerhalb ihres militärischen Dienstverhältnisses in versicherungspflichtigen Betrieben tätig sind, als Arbeiter dieser Betriebe und deshalb als versicherungspflichtig zu betrachten sind. So sind beispielsweise beurlaubte Soldaten, die bei Erntearbeiten Hilfe leisten, im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt und trotz ihrer Soldateneigenschaft versichert. Das gleiche gilt von Soldaten, die während der Dienstzeit beurlaubt sind, um bei Kasernenbauten tätig zu sein, die für Rechnung eines Baugewerbetreibenden ausgeführt werden, und bei denen sie von diesem ihren Lohn erhalten. Die gleichen Grundsätze gelten für die Kriegsbeschädigten. Soweit diese während der Lazarettbehandlung zum Zwecke der Wiederherstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zur Beschäftigung kommandiert werden (sog. Arbeitstherapie), unterliegen sie daher nicht der Versicherungspflicht der Reichsversicherungsordnung, sondern dem Mannschaftsversorgungsgesetz. Falls aber die Kriegsbeschädigten, wenn auch nur für kürzere Zeit, in unfallversicherungspflichtige Betriebe zur Beschäftigung beurlaubt werden, so treten sie in diese Betriebe als versicherungspflichtige Arbeiter ein und unterliegen den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. In zweifelhaften Grenzfällen muß im instanzenmäßigen Verfahren entschieden werden, ob die Versicherungsträger der Unfallversicherung zuständig sind, oder ob es sich lediglich um eine arbeitstherapeutische Maßnahme der Militärverwaltung handelt, für die das Mannschafts-Versorgungsgesetz maßgebend ist.

Mit dieser Darlegung hat sich das Kgl. preußische Kriegsministerium, Medizinalabteilung, einverstanden erklärt.

Zum Begriff des mißglückten Arbeitsversuchs. Kann die Klage gleichzeitig gegen zwei Kassen gerichtet werden?

(Entscheidung des Versicherungsamts Kiel vom 16. Oktober 14.)

Der Kläger ist Malergehilfe von Beruf und schied am 21. Juli 1914 wegen Erwerbslosigkeit aus der Ortskrankenkasse aus. Bei Beginn der Mobilmachung meldete er sich am 3. August zur Beschäftigung bei den Fortifikationsarbeiten. Diese Arbeiter gehören zur Betriebskrankenkasse der Marinestation der Ostsee. Der Kläger wurde mit dem Transport und Verladen von Granaten beschäftigt. Als er am ersten Tage von der Arbeit heimgekehrt war, kam sein früheres Nervenleiden in einem heftigen Anfall von neuem zum Ausbruch. Auf Kosten der Marinestation der Ostsee als Arbeitgeber — nicht der Betriebskrankenkasse — wurde er zunächst der medizinischen Klinik und später der Nervenklinik zur stationären Behandlung überwiesen. Den Antrag des Klägers auf Krankenhilfe haben die beiden in Frage kommenden Krankenkassen abgelehnt. Daraufhin richtete er seine Klage zunächst nur gegen die Betriebskrankenkasse und erst später auch noch gegen die Ortskrankenkasse, also gegen beide Kassen zugleich. Das Versicherungsamt hat vor der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben über die Arbeitsfähigkeit des Klägers vor dem 3. August und daraufhin die Klage der Betriebskrankenkasse gegenüber abgewiesen und die Ortskrankenkasse zur Gewährung von Krankenhilfe verurteilt. Die Entscheidungsgründe lauten u. a.:

Der Anspruch des Klägers ist unter allen Umständen gegen die eine oder die andere der beiden Beklagten, aber auch nur gegen eine von ihnen, begründet. Denn entweder war er durch seine Beschäftigung am 3. August Mitglied der Betriebskrankenkasse geworden, dann hat diese ihm wegen seiner unstreitig eingetretenen Erkrankung Krankenhilfe zu gewähren. Oder aber, er hat diese Mitgliedschaft nicht erworben, weil nur ein mißglückter Arbeitsversuch vorlag; dann ist er innerhalb der ersten drei Wochen nach seinem durch Erwerbslosigkeit bedingten Ausscheiden aus der Ortskrankenkasse und während der Erwerbslosigkeit erkrankt und hat daher, da die übrigen Voraussetzungen des § 214 zweifellos vorliegen, Anspruch auf Krankenhilfe gegen diese.

Die Klage gegen beide Kassen zugleich zu richten, kann dem Kläger nicht verwehrt werden, sie muß dann eben gegenüber der einen abgewiesen werden. Nur so ist es möglich, in einem Verfahren beiden gegenüber eine Entscheidung herbeizuführen. Eine Eventualklage auf Verurteilung der einen Kasse für den Fall, daß die Klage gegen die andere abgewiesen wird, wie der Kläger sie zunächst erhoben hatte, ist dagegen mangels genügender Bestimmtheit unzulässig. Die Frage, ob jemand Partei in einem Verfahren ist oder nicht, kann nicht erst von einer in diesem Verfahren zu erlassenden Entscheidung abhängig sein (vgl. dazu Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Verm. V 9 vor § 128).

Zu entscheiden ist daher nur die Frage, ob die Beschäftigung des Klägers beim Munitionsdepot am 3. August lediglich einen mißglückten Arbeitsversuch darstellt. Ein solcher begründet, als Ausnahme von der Regel, daß jede ihrer Art nach versicherungspflichtige Beschäftigung die Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse kraft Gesetzes zur Folge hat, diese Mitgliedschaft nicht und unterbricht demgemäß auch nicht eine bestehende Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 R.V.O. Wegen Rechtslehre und Rechtsprechung zum Begriff des mißglückten Arbeitsversuchs sei auf die Kommentare von Hoffmann (§ 165 Anm. 23e) und Hahn (§ 165 Anm. 22) verwiesen. Hier sei zu dieser Frage, die überwiegend nicht Tat-, nicht Rechtsfrage ist, folgendes hervorgehoben:

Ein mißglückter Arbeitsversuch ist nur dort anzuerkennen, wo der Arbeiter bei Beginn der Arbeit eigentlich schon arbeitsunfähig krank war, so daß er die Arbeit nur bei Gefahr akuter, bis zur vollen Arbeitsunmöglichkeit sich steigernder Verschlimmerung seines Zustandes verrichten kann; wenn sich dann bei der Arbeit innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit — als solche kann, wie mit der Rechtsprechung anzunehmen ist, im Einzelfall auch ein Zeitraum selbst von mehreren Arbeitstagen gelten — herausstellt, daß er sie wegen seiner Krankheit nicht leisten kann und sie deswegen aufgeben muß, so erzeugt die Arbeitsleistung nicht eine vorher nicht vorhandene Arbeitsunfähigkeit, sondern bringt nur eine vorher bereits vorhandene an den Tag. Die Arbeitsleistung, die den mißglückten Arbeitsversuch bildet, ist nicht Ursache, sondern lediglich Erkenntnisgrund für die Arbeitsunfähigkeit. Wird dagegen ein gesunder Arbeiter infolge der Arbeitsleistung — etwa wegen der Ungesundheit der Arbeit — nach kurzer Arbeitsleistung krank, so liegt kein mißglückter Arbeitsversuch, sondern ein gewöhnlicher Erkrankungsfall innerhalb der neuen Beschäftigung vor, nicht anders, wie wenn den eben erst eingestellten Arbeiter alsbald ein Betriebsunfall trifft. Das ist auch sinngemäß; das Krankheitsrisiko, das durch die Beschäftigung bedingt wird, hat die für diese zuständige Kasse zu tragen, mag die Mitgliedschaft bei ihr auch noch so kurz sein. Für Arbeitsunfähigkeit, die eigentlich und tatsächlich schon vor dem Beginn der Beschäftigung bei ihr bestand, hat sie dagegen nicht einzustehen.

Im vorliegenden Fall sprechen nun die Feststellungen dafür, daß die Erkrankung des Klägers nicht erst durch die Arbeit vom 3. August bewirkt worden ist, sondern daß

sein altes Leiden damals ein Wiederausbruch war und daß das nur bei Gelegenheit jener Arbeitsleistung in die Erscheinung getreten ist; jede Arbeit, voraussichtlich auch seine gewöhnliche Berufsarbeit, würde das alsbald zutage gefördert haben. Demnach ist damals nur eine bereits vorhandene Arbeitsunfähigkeit erkennbar geworden, und es liegt somit, obgleich der Kläger, wie der Zeuge B. glaubhaft bekundet, am 3. August volle Arbeit geleistet hat, doch nur ein mißlungener Arbeitsversuch vor. Das hat zur Folge, daß der Kläger nicht Mitglied der Betriebskrankenkasse geworden ist; sein Anspruch auf Krankenhilfe richtet sich daher gegen die Ortskrankenkasse und stützt sich auf § 214 R.V.O. Er kann demnach nur die Regelleistungen verlangen, keine Mehrleistungen.

Bei der Verurteilung zur Zahlung von Krankengeld für die Vergangenheit waren Ersatzansprüche nicht zu berücksichtigen. Soweit bisher dem Kläger Krankenhausbehandlung gewährt worden ist, hat sie der Arbeitgeber freiwillig ohne Rechtspflicht, mithin auch (§ 1541 R.V.O.) ohne Ersatzanspruch gegen die leistungspflichtige Kasse gewährt; diese kann ihrerseits insoweit nicht das Krankengeld versagen, weil nicht sie, sondern ein Dritter die Krankenhauspflege gewährt hat; nur wenn sie selbst diese leistet, fällt der Anspruch auf Krankengeld weg.

Zum Recht des Tarifvertrages.

Eine für die Fragen des Tarifvertrages, insbesondere der Tariftreue, sehr wichtige Entscheidung hat das Kgl. Landgericht I zu Berlin am 27. Oktober dieses Jahres gefällt. Dem jetzt schriftlich vorliegenden Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Der Kläger H. war Mitglied des Verbandes der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter. Er war seit Mai 1914 in der Zeitungsdruckerei von Rudolf Mosse aushilfsweise angestellt. Anfang August 1914 wurde H. von der Firma Mosse entlassen. Es entspann sich deshalb ein Lohnstreit zwischen ihm und der Firma Mosse, da er eine Kündigungsfrist von acht Tagen für sich beanspruchte. Er erhob gegen Mosse die Klage beim Gewerbegericht zu Berlin, nicht bei dem Tarifschiedsgericht, welches für Streitigkeiten aus dem zwischen dem Verbande und den Arbeitgebern geschlossenen Tarifvertrag vorgesehen ist. H. erzielte beim Gewerbegericht ein obsiegendes Urteil. Das Gewerbegericht nahm seine Zuständigkeit an, obwohl der Tarifvertrag ein Schiedsgericht vorsieht, und zwar deshalb, weil es im Tarifvertrag an einer ausdrücklichen Vorschrift fehle, daß das Tarifschiedsgericht nicht unter einem Vorsitzenden tagen dürfe, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sei. Nur unter dieser Voraussetzung aber erkenne der § 6 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes die Ausschließung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte als rechtlich wirksam an.

In der Sache selbst nahm das Gewerbegericht an, daß dem Kläger H. ein achttägige Kündigungsfrist zustehe.

Die Firma Mosse verlangte nun in Gemäßheit des Tarifvertrages, daß H., da er seine Klage nicht beim Tarifschiedsgericht, sondern, entgegen den Bestimmungen des Tarifvertrages, beim Gewerbegericht eingereicht habe, für tarifuntreu erklärt und deshalb von der paritätischen Arbeitsvermittelung ausgeschlossen werde. Nach längeren Verhandlungen mit H., der jeden gütlichen Ausgleich ablehnte, wurde dem Verlangen der Firma Mosse von allen Beteiligten entsprochen, indem diese davon ausgingen, daß vom Standpunkt der Tariftreue aus ein anderer Ausweg ihnen nicht übrig bliebe. H. klagte nun beim Landgericht gegen den Verband der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter auf vollen Schadenersatz, indem er behauptete, daß er zu Unrecht aus der Tarifgemeinschaft und dem paritätischen Arbeitsnachweis ausgeschlossen sei. Er erblickte darin eine unerlaubte und den Verband zur Schadenersatzleistung verpflichtende Handlung.

Der Verband beantragte die Abweisung der Klage und erhob Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß dem H. keinerlei Ansprüche gegen den Verband zuständen. Abgesehen von einer Reihe hier nicht interessierender Einwendungen, stellte sich der Verband auf den Standpunkt, daß H. durch die Klageerhebung beim Gewerbegericht vertragsuntreu geworden sei und der Verband, wollte er nicht seinerseits tarifuntreu werden, und damit den ganzen Bestand des Tarifvertrages gefährden, einen anderen Standpunkt nicht hätte einnehmen dürfen, als er eingenommen habe.

Das Landgericht wies die Klage des H. ab und verurteilte ihn nach dem Widerklageantrag des Verbandes. In den Gründen wird ausgeführt, daß es eines Eingehens auf die vom Verband erhobenen Einwendungen, soweit sie mit dem Klagevortrag in Widerspruch ständen, nicht erst bedürfe, da nach den eigenen Ausführungen des Klägers sich ergebe, daß von einer vorsätzlichen, gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung des beklagten Verbandes nicht die Rede sein könne. Indem Kläger auf dem Gewerbegericht Recht suchte, verletzte er den zu seinen Gunsten geschlossenen Tarifvertrag, zu dessen Durchführung er verpflichtet war. Für die Erledigung seines Streites mit der Firma Mosse war vertraglich die ausschließliche Zuständigkeit des Tarifschiedsgerichts begründet. Dieser Vertragsbruch des Klägers würde dem beklagten Verbande das Recht gegeben haben, die Ausschließung des Klägers aus dem Verbande und die Sperrung des Arbeitsnachweises für ihn zu veranlassen. Denn die Ueberwachung der Ausführung des Vertrages durch seine Mitglieder ist einmal als ein selbstverständliches aus dem Vertrage fließendes Recht des beklagten Verbandes und sodann auch als seine Pflicht anzusehen. Andererseits ist die Vertragsuntreue des Klägers so erheblich, daß sie einen wichtigen Grund zu seinem sofortigen Ausschluß abgegeben haben würde. Die Ausübung von Vertragsrechten aber begründe niemals einen Verstoß wider die guten Sitten, wie das Reichsgericht in Band 81 S. 4 ausgeführt habe. Ebenso wenig wie das vom Verband angewendete Mittel könne auch der dem Kläger dadurch zugefügte Nachteil als unsittlich bezeichnet werden. Der Schaden sei nicht so erheblich, daß dadurch die wirtschaftliche Vernichtung des Klägers herbeigeführt würde. Die etwaige Ausschließung aus dem Verbande und die damit verbundene Sperrung des Arbeitsnachweises würde zwar dem Kläger die Erlangung einer Arbeitsgelegenheit erschwert, aber nicht unmöglich gemacht haben, denn unstreitig gehörte etwa nur die Hälfte der Buch- und Zeitungsdruckereien Deutschlands dem Tarifverbande an. Die Erschwerung der Arbeitsgelegenheit sei keine sittlich verwerfliche, etwa in bewußter Ueberschreitung der Grenzen der im wirtschaftlichen Lohn- und Wettkampf erlaubten Kampfmittel getroffene Maßregel. Denn der Kläger habe diese Maßregel nicht bloß selbst schuldhaft veranlaßt, sondern von vornherein genehmigt. Wer sich einem Vertrage unterworfen hat, der ihm Opfer auferlegt und einer Schädigung aussetzt, hat diese Wirkung selbst gewollt. Diese Erwägung gibt zugleich einen Fingerzeig für die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Handlungsweise des beklagten Verbandes und dem Schaden des Klägers. Die Frage ist zu verneinen.

Die innere wahre Ursache des Schadens des Klägers ist lediglich sein vertragswidriges Verhalten, welches erst die angebliche Ausschließung des Klägers als äußere Folge auslöste.

Würde aber selbst ein bei der Entstehung des Schadens mitwirkendes Verschulden des beklagten Verbandes vorliegen, was zu verneinen sei, so wäre schon deshalb die Schadenersatzpflicht des beklagten Verbandes nicht gegeben, weil der Schaden als vorwiegend vom Kläger verursacht anzusehen sei. Dieses überwiegende Verschulden des Klägers liege darin, daß er die Benutzung des Arbeitsnachweises des Verbandes völlig unterließ. Die Benutzung war ihm nicht gänzlich verboten, vielmehr war ihm die Arbeitsvermittelung nur für den Umfang der Tarifgemeinschaft gesperrt. Er hätte sich um Anstellung in einem der freien Druckereibetriebe bemühen können und bei dem durch den Krieg verursachten außerordentlichen Mangel an Arbeitskräften hätte er auch sofort Beschäftigung gefunden.

Diese Ausführungen des landgerichtlichen Urteils befinden sich in Uebereinstimmung mit einer ganz neuerlich ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts, abgedruckt in der „Jur. Wochenschrift" von 1915, Nr. 15, S. 915, woselbst ausgeführt wird, daß von einem Verstoß gegen § 826 B.G.B. und einem Handeln gegen die guten Sitten dann niemals die Rede sein könne, wenn der Täter der Ueberzeugung sei, daß er in Erfüllung seines erlaubten Interesses so wie geschehen handeln dürfe. Wenn auch das Bewußtsein, gegen die guten Sitten zu verstoßen, nicht zum Tatbestand des § 826 gehöre, so sei doch die innere Gesinnung des Handelnden nicht ohne Bedeutung.

Hugo Heinemann.

Ein Beispiel aus der Praxis.

Im August 1910 erlitt die Bauerstochter W. einen Betriebsunfall. Nach einem Jahre verschlimmerte sich der Gesundheitszustand. Die Aerzte konnten die Art des Leidens noch nicht sicher feststellen und meinten, es liege Herzneurose oder Basedowsche Krankheit vor. Auch darüber, ob der Zustand Unfallfolge sei, bestanden geteilte Meinungen.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern stellte durch Bescheid die gewährte Unfallrente von 30 Proz. ein, weil Unfallfolgen nicht mehr vorliegen sollten. Auf Berufung erkannte das Oberversicherungsamt Landshut am 18. September 1913, daß die Aufhebung der Rente begründet sei. Die Basedowsche Krankheit stehe mit dem Unfall in keinem Zusammenhang.

Am Schluß der Entscheidung heißt es:

„Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 1700 Ziff. 7 R.V.O. der Rekurs ausgeschlossen."

Am 29. November 1913 reichte der Vater der Verletzten beim Oberversicherungsamt Landshut ein „Bittgesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens" ein, ev. wurde gebeten, die „Unfallangelegenheit an ein hohes Reichsgericht zu verweisen". Das Kgl. Oberversicherungsamt antwortete, daß die Wiederaufnahme nur möglich sei, wenn die im Gesetz vorgesehenen Gründe vorliegen.

Im Januar 1914 wurde vom Vater dann ein Antrag auf Wiedergewährung einer Rente bei der Berufsgenossenschaft gestellt. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Antrag durch Bescheid ab. Das Kgl. Oberversicherungsamt verwarf am 4. Dezember 1914 die Berufung, da schon in der Entscheidung vom 18. September 1913 festgestellt worden war, daß die Basedowsche Krankheit auf den Unfall nicht zurückzuführen sei. Gegen diese Entscheidung wurde Rekurs eingelegt.

Das Arbeitersekretariat München, welches um Beistand ersucht wurde, beantragte die Endbescheide und die beiden Entscheidungen des Kgl. Oberversicherungsamtes Landshut aufzuheben, das Basedowsche Leiden auf Unfallfolge anzuerkennen.

Zur Begründung wurde angeführt, daß es sich bei der im Jahre 1913 aufgehobenen Rente nicht um eine „vorläufige" Rente gehandelt habe. Deshalb sei der Ausschluß des Rechtsmittels nach § 1700 unzulässig und § 1692 sei zu Unrecht angewendet worden. Gemäß § 1711 sei innerhalb eines Jahres gegen die Entscheidung vom 18. September 1913 das Rechtsmittel zulässig. Diese Frist sei gewahrt; denn am 29. November 1913 habe der Vater der Verletzten durch das Bittgesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens und Gesuch um Verweisung an ein hohes Reichsgericht die Form gemäß § 1709 R.V.O. sowie auch die Jahresfrist gewahrt.

Auf Grund § 1584 R.V.O. sei das Kgl. Oberversicherungsamt Landshut verpflichtet gewesen, die Sache weiterzugeben, da dies nicht geschehen, liege ein Mangel im Verfahren vor. Ferner müsse die Entscheidung aufgehoben werden, weil das Oberversicherungsamt Landshut unterlassen habe, zweckentsprechende Belehrung zu erteilen. (Rek. Ent. 20. August 1913 im Breith. II. S. 379; Entsch. R.V.A. Band I. S. 284; Amtl. Nachr. 12, S. 825 Ziff. 1604.)

Ein vom Landesversicherungsamt erholtes Gutachten stellt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, daß die Krankheit der Verletzten auf den Unfall zurückzuführen sei. Nachdem die Frage, ob „vorläufige" oder „Dauerrente" geprüft und die Zulässigkeit des Rekurses gegen die damalige Entscheidung festgestellt war, führt das Bayer. Landesversicherungsamt in seiner Entscheidung vom 28. April 1915 Nr. I 571/A 3/15 aus:

„. . . Der von der W. am 29. November 1913 gestellte und am 5. Dezember 1913 bei dem K. Oberversicherungsamt eingegangene Antrag, in dem am Schlusse ersucht wird, falls es dem K. Oberversicherungsamt nicht möglich sein sollte, der Berufung stattzugeben, die Angelegenheit an das Reichsgericht zu verweisen, mußte demnach nicht als Antrag auf Wiedergewährung einer Rente, sondern als Rekurs gegen das Urteil vom 18. September 1913 behandelt werden und war als solcher nach § 1711 R.V.O. rechtzeitig eingelegt und zulässig. Hieraus folgt, daß in dem in dieser Sache gepflogenen weiteren Verfahren, dem Bescheid vom 3. April 1914, dem Endbescheid vom 21. August 1914 und dem Urteil des K. Oberversicherungsamts vom 4. Dezember 1914 es an einem gesetzlichen Boden gefehlt hat und daß nunmehr unter Aufhebung dieser Entscheidungen über den Rekurs gegen das Urteil des K. Oberversicherungsamts vom 18. September 1913 zu entscheiden ist. . . . Es mußte demnach auch das Urteil des K. Oberversicherungsamts vom 18. September 1913 nebst dem ihm zugrunde liegenden Endbescheid vom 29. Juli 1913 aufgehoben werden. . . ."

K. Sch.

Doppeltes Stillgeld bei Zwillingen.

Für jedes Kind ist Stillgeld zu zahlen; bei der Geburt von Zwillingen hat daher die Mutter, wenn sie ihr Kind selbst stillt, auf Grund der Bundesratsverordnungen über die Kriegswochenhilfe Anspruch auf doppeltes Stillgeld. So hat das R.V.A. in einer Klagesache gegen die Ortskrankenkasse Eschershausen in der Sitzung vom 30. November 1915 entschieden (A. Z. IIa, K. 223./15.[2]), und damit diese viel umstrittene Frage zugunsten der Mutter erledigt.

Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1915.

(Die Zahlen verweisen auf die Seite.)

I. Leitartikel.

II. Kriegsrecht.

III. Arbeiterversicherung.

a) Allgemeines.

b) Krankenversicherung.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.